

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0258/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.05.2022	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Rahmenbedingungen, Aufgabenkomplex und Personalbedarf der Betreuungsbehörde im Zuge der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023

Kurzzusammenfassung:

In Fortführung der Berichterstattung vom 18.11.2021 (Drucksachen-Nr. 0641/2021) über Gegenstand und Entwicklung des noch einzurichtenden Sachgebiets sowie die mit der anstehenden Reform des Betreuungsrechts verbundenen Neuerungen und Anforderungen, dient die Vorlage einer Konkretisierung der zur Auftrags Erfüllung erforderlichen zusätzlichen Personalmittel.

Mit der grundlegenden Reform des Betreuungsrechts sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Betreuungen stärkere Berücksichtigung finden. Ziel ist es die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und dadurch das Betreuungsrecht vermehrt an den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen auszurichten, dabei gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

Die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes zum 01.01.2023 ist wesentlicher Bestandteil einer grundlegenden zeitgemäßen Überarbeitung des Betreuungsrechts mit vielfältigen neuen oder erweiterten Aufgaben insbesondere für die Betreuungsbehörde. Der wachsende Stellenwert im Betreuungswesen geht mit einem hohen Maß an Verantwortung gegenüber der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einher. Dies impliziert sowohl veränderte fachliche Ansprüche als auch das Erfordernis, die Betreuungsbehörde als notwendigerweise wachsende Behörde innerhalb der Gesamtverwaltung anzuerkennen, was u.a. auch mit Auswirkungen auf die Personalplanung verbunden ist.

Die Betreuungsbehörde verbindet neben ihrer verstärkten Rolle im betreuungsgerichtlichen Verfahren oder davon unabhängiger Informations- und Beratungspflichten zukünftig auch in der Funktion als „Stammbehörde“ für Berufsbetreuer mit Aufsichts- und Kontrollaufgaben sowie mit dem Angebot der erweiterten Unterstützung als zusätzliches Instrument eines sozialarbeiterischen Fallmanagements mit einem vielschichtigen Spektrum an zusätzlichen Aufgaben. Die mit der verantwortlichen Umsetzung einhergehenden sozialpädagogischen, aber auch verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bedürfen einer gut aufeinander abgestimmten multiprofessionellen Fachexpertise.

Die nachfolgende Sachdarstellung dient der genaueren Begründung der zur Vorbereitung und Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes ermittelten Personalsituation in der Betreuungsbehörde Bergisch Gladbach für die Personalplanung 2023. Weitere Hintergründe und Erläuterungen sind darüber hinaus einzelnen Verweisen auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen zu entnehmen und dienen der zusätzlichen Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

Die Neufassung des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG NRW) sieht eine begriffliche Vereinheitlichung der zuständigen Behörden für das Bundesland NRW insoweit vor, als deren Bezeichnung zum 01.01.2023 „Betreuungsbehörde“ anstatt wie bisher „Betreuungsstelle“ lautet (Anlage 3: § 1 Satz 2 LBtG-E). Diese Formulierung wird im Folgenden übernommen.

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Gliederung

1 Begründung

1.1 Grundlagen der Personalbemessung

1.2 Zunehmende Bedeutung und Inanspruchnahme der Betreuungsbehörde

1.3 Betreuungsbehörde als „Ausfallbürge“ für die Übernahme rechtlicher Betreuungen

1.4 Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)

1.4.1 Die Betreuungsbehörde als Stammbehörde für Berufsbetreuer

1.4.2 Informations- und Beratungspflichten (§ 5 BtOG)

1.4.3 Förderungsaufgaben (§ 6 BtOG)

1.4.4 Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung (§ 7 BtOG)

1.4.5 Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und

Neues Instrument der „Erweiterten Unterstützung“ (§§ 8, 11 BtOG)

1.4.6 Betreuervorschlag (§ 12 BtOG)

1.4.7 Beratung von Geheimnisträgern (§31 BtOG)

1.5 Weitere Bestimmungen

1.5.1 Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB)

1.5.2 Effektivere Einbindung der Betreuungsbehörde in das Teilhabe- und
Gesamtplanverfahren

1.6 Einrichtung eines neuen Sachgebiets

2 Ergebnis

3 Konsequenzen der Nichtbeachtung

Anlagen

Anlage 1: Jahreswerte 2021

Anlage 2: Synopse Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Anlage 3: Entwurf Neufassung Landesbetreuungssetzung (LBtG)

Anlage 4: Entwurf Registrierungsverordnung BMJV (BtRegVO)

Anlage 5: Stellungnahme Städtetag NRW 16.07.2021

Zusammenfassung

In Fortführung der Berichterstattung vom 18.11.2021 (Drucksachen-Nr. 0641/2021) über Gegenstand und Entwicklung des noch einzurichtenden Sachgebiets sowie die mit der anstehenden Reform des Betreuungsrechts verbundenen Neuerungen und Anforderungen, dient die Vorlage einer Konkretisierung der zur Auftragserfüllung erforderlichen zusätzlichen Personalmittel.

Mit der grundlegenden Reform des Betreuungsrechts sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Betreuungen stärkere Berücksichtigung finden. Ziel ist es die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu rücken, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und dadurch das Betreuungsrecht vermehrt an den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen auszurichten, dabei gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

Die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes zum 01.01.2023 ist wesentlicher Bestandteil einer grundlegenden zeitgemäßen Überarbeitung des Betreuungsrechts mit vielfältigen neuen oder erweiterten Aufgaben insbesondere für die Betreuungsbehörde. Der wachsende Stellenwert im Betreuungswesen geht mit einem hohen Maß an Verantwortung gegenüber der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einher. Dies impliziert sowohl veränderte fachliche Ansprüche als auch das Erfordernis, die Betreuungsbehörde als notwendigerweise wachsende Behörde innerhalb der Gesamtverwaltung anzuerkennen, was u.a. auch mit Auswirkungen auf die Personalplanung verbunden ist.

Die Betreuungsbehörde verbindet neben ihrer verstärkten Rolle im betreuungsgerichtlichen Verfahren oder davon unabhängiger Informations- und Beratungspflichten zukünftig auch in der Funktion als „Stammbehörde“ für Berufsbetreuer mit Aufsichts- und Kontrollaufgaben sowie mit dem Angebot der erweiterten Unterstützung als zusätzliches Instrument eines sozialarbeiterischen Fallmanagements mit einem vielschichtigen Spektrum an zusätzlichen Aufgaben. Die mit der verantwortlichen Umsetzung einhergehenden sozialpädagogischen, aber auch verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bedürfen einer gut aufeinander abgestimmten multiprofessionellen Fachexpertise.

Die nachfolgende Sachdarstellung dient der genaueren Begründung der zur Vorbereitung und Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes ermittelten Personalsituation in der Betreuungsbehörde Bergisch Gladbach für die Personalplanung 2023. Weitere Hintergründe und Erläuterungen sind darüber hinaus einzelnen Verweisen auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen zu entnehmen und dienen der zusätzlichen Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

Die Neufassung des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG NRW) sieht eine begriffliche Vereinheitlichung der zuständigen Behörden für das Bundesland NRW insoweit vor, als deren Bezeichnung zum 01.01.2023 „Betreuungsbehörde“ anstatt wie bisher „Betreuungsstelle“ lautet (Anlage 3: § 1 Satz 2 LBtG-E). Diese Formulierung wird im Folgenden übernommen.

1 Begründung

1.1 Grundlagen der Personalbemessung

Die aktuelle Personalsituation der Betreuungsbehörde Bergisch Gladbach geht im Wesentlichen auf

die Vorbereitung und das Inkrafttreten des sogenannten „Betreuungsbehörden-Stärkungsgesetzes“ zum 01.07.2014 zurück. Auf Grundlage einer Kern-Prozess-Analyse und der daraus resultierenden Personalbemessung wurde das Team seinerzeit zunächst um eine weitere pädagogische Vollzeitstelle ergänzt. Sämtliche bis dato durch eine Verwaltungskraft geleisteten Tätigkeiten wurden dagegen zum 01.01.2017 kurzfristig und bis zum heutigen Zeitpunkt behelfsweise auf das pädagogische Personal übertragen. Zum Sommer 2017 wurde in Fortführung einer defensiven Bewirtschaftung zur Entlastung eine weitere pädagogische Fachkraft im Umfang von 0,5 Stellenanteil eingestellt.

Derzeit setzt sich die Betreuungsbehörde aus 5 pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei 4,5 Planstellen zusammen. Im Vorgriff auf die anstehende Reform des Betreuungsrechts und unter Berücksichtigung vielfältiger mit der Wahrnehmung der behördlichen Aufgabe verbundenen Verwaltungstätigkeiten bei inzwischen deutlich höheren fachlichen und organisatorischen Anforderungen wurde in der Personalplanung 2022 bereits eine Verwaltungsstelle mit einem Stellenanteil von 50 % berücksichtigt. Das zukünftige Verwaltungsaufkommen in der Betreuungsbehörde erfordert, wie im Folgenden skizziert, allerdings eine genauere inhaltliche Differenzierung, sodass aus der Vorgabe des BtOG ein erweitertes Anforderungsprofil mit zusätzlichem Personalbedarf abzuleiten ist (siehe u.a. Punkt 1.4.1).

Aufgrund der auch durch krankheitsbedingte Ausfälle gegenwärtig sehr angespannten Personalsituation bestehen konkrete Überlegungen bzgl. einer „Überbrückungslösung“ in Form der kurzfristigen Einstellung einer pädagogischen Vollzeitkraft im Rahmen eines Zeitvertrags.

Für die Beurteilung des zukünftig in Verbindung mit der Reform des Betreuungsrechts zu erwartenden Personalmehrbedarfs wurde auf eine Kombination aus analytischen sowie empirischen Ansätzen im landes- und bundesweiten Austausch mit anderen Betreuungsbehörden zurückgegriffen. Einen geeigneten Vergleichsrahmen stellen in diesem Zusammenhang insbesondere die Berechnungsgrundlagen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BaGüs) sowie der Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins dar. Der Deutsche Städte- und Landkreistag verweist mit Blick auf die umfangreichen Änderungen der Rechtsgrundlagen im Betreuungswesen pauschal auf einen Mehrbedarf von 25% - 50% des bisherigen Stellenplans (siehe Anlage 5, Seite 4).

Neben den unmittelbar mit der Aufgabenentwicklung und dem Personalsystem einhergehenden notwendigen Umstrukturierungen ergibt sich aufgrund der demografischen Entwicklung sowie weiteren gesondert zu betrachtenden (örtlichen) Gegebenheiten zusätzlicher kurzfristiger Handlungsbedarf im Bereich der Personalplanung, wobei zur Beurteilung, sofern verfügbar, auch auf eigene statistische Daten zurückgegriffen wurde (siehe Anlage 1).

1.2 Zunehmende Bedeutung und Inanspruchnahme der Betreuungsbehörde

Die gegenwärtige Gesetzesnovellierung stellt den vorläufigen Höhepunkt einer Reihe von (kleineren) Reformen seit Einführung des Betreuungsrechts in 1992 dar. Den Betreuungsbehörden wurde in diesem Zusammenhang sukzessive eine zunehmend eigenverantwortliche Rolle und bedeutendere Gewichtung innerhalb des betreuungsgerichtlichen Verfahrens zur Stärkung der Selbstbestimmung Betroffener sowie im Kontext der Vermittlung alternativer Unterstützungsformen beigemessen.

Höhere Anforderungen haben sich in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht bis heute insbesondere dahingehend ergeben, dass sich der angeforderte „Sozialbericht“ als fachlicher Beitrag der Behörde inhaltlich nicht nur auf den Erstbericht zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer

Betreuung, sondern (unter obligatorischer Beteiligung) auch auf einige andere Fallkonstellationen erstreckt.

So wird die Einschätzung der Betreuungsbehörde inzwischen zusätzlich u.a. im Vorfeld der Anordnung eines Verhinderungsbetreuers, bei der Prüfung der Verlängerung bzw. Aufhebung einer Betreuung, bei etwaiger Erweiterung des Aufgabenkreises, zur Frage eines Betreuerwechsels, bei Entscheidungen über die Verhältnismäßigkeit von zwangsweisen Maßnahmen oder auch zu konkreten Detailfragen des individuellen Verfahrens angefragt. Im Rahmen der fachlichen Beurteilung der Betreuungsbehörde sind rechtliche und pädagogische Aspekte bzw. Konsequenzen aus z.T. sehr komplexen Sachverhalten zu ermitteln und in ein Verhältnis zu setzen.

Insgesamt wurde in der Betreuungsbehörde Bergisch Gladbach im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren ein Zuwachs der Beteiligung in betreuungsgerichtlichen Verfahren von rund 20 % (ca. 150 Verfahren) verzeichnet (siehe Anlage 1). Soweit derzeit absehbar, setzt sich dieser Trend auch im laufenden Jahr 2022 fort. Zur besseren Einordnung: üblicherweise ist für die Bearbeitungsdauer des Sozialberichts (u.a. Sachverhaltsermittlung, persönliche Anhörung, Fahrzeiten, Erstellung des Berichts) ein Zeitwert von durchschnittlich 4-8 Arbeitsstunden festzusetzen.

Darüber hinaus hat sich die Anzahl der Terminanfragen für die öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen im Vergleich zu 2017 auf konstantem Niveau verdoppelt (siehe Anlage). Inzwischen besteht eine wachsende Sensibilität für die Thematik auch bei jüngeren Menschen, was sich auch im allgemeinen Informations- und Beratungsbedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern widerspiegelt. Im Zuge der Betreuungsrechtsreform tritt als weiterer Verantwortlichkeitsbereich die Information und Beratung zur Patientenverfügung mit entsprechend zeitlichem Mehraufwand hinzu.

Insgesamt ist die Anzahl der betreuungsgerichtlichen Verfahren auch nach bundesweiten Statistiken in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

<https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/was-ist-rechtliche-betreuung/daten-und-fakten/>
(letzter Abruf: 18.02.2022)

Die Gründe hierfür sind sicherlich vielschichtig. Während zum einen höheres Durchschnittsalter der Bevölkerung, sich verändernde Familienstrukturen oder die Überforderung sozialer Einrichtungen eine Rolle spielen dürfte, ist es zum anderen auch die Zahl multikomplexer „Problemfälle“, die aufgrund von Art und Ausmaß der Erkrankung und/oder Behinderung einer besonderen Fachkenntnis durch einen professionellen Betreuer bedürfen. Zudem scheinen bürokratische Hürden und Überforderung im „Behördendickicht“ – Stichwort: Bundesteilhabegesetz - weiterhin den Anlass für die Einrichtung vieler Betreuungen zu geben, um Betroffenen zu den ihnen zustehenden Unterstützungsleistungen zu verhelfen.

Während die hiesige Betreuungsbehörde den Umstand einer vermehrten Einbindung in die Entscheidung des Gerichts und die zunehmende Beanspruchung im Rahmen von Beratungsanlässen aus der Bürgerschaft oder vonseiten der Kooperationspartner zwar ausdrücklich begrüßt, ist in der Folge ein höherer Zeitaufwand und fachlicher Anspruch jedoch nicht von der Hand zu weisen und als gesonderter Aspekt der Personalplanung zu berücksichtigen.

1.3 Betreuungsbehörde als „Ausfallbürge“ für die Übernahme rechtlicher Betreuungen

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es zukünftig mehr Menschen geben, die im Alter auf rechtliche Hilfe in Form einer Betreuung angewiesen sind. Das im bundesweiten Vergleich relativ hohe Durchschnittsalter von Berufsbetreuern wird in den kommenden Jahren vermehrt zu Renteneintritten bei gleichzeitig absehbar schwieriger Nachwuchssituation führen. Nicht zuletzt durch erschwerte Zugangsvoraussetzungen zum Berufsfeld im Zuge der anstehenden Gesetzesreform zeichnet sich ab, dass Betreuungsbehörden als „Ausfallbürge“ (§ 1900 BGB; Neufassung: § 1818 Abs. 4) zunehmend selbst wieder Betreuungen werden führen müssen, sofern im Zuständigkeitsbereich nicht für ein ausreichendes Angebot an Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen gesorgt werden kann.

Personelle Ressourcen sind hierbei an erster Stelle in geeignete Mittel der Akquise und die fachliche Begleitung von (angehenden) Berufsbetreuern zu investieren, andernfalls ist – und dies erscheint als Alternative neben anderen relevanten Aspekten deutlich kostenintensiver – zukünftig eigenes Personal für das Führen von Behördenbetreuungen mit allen damit verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen vorzuhalten. Beispielhaft kann angeführt werden, dass sich u.a. die Kooperation mit Fachhochschulen und die Betreuung von Studenten im Praxissemester bei entsprechendem Personaleinsatz in der Vergangenheit als wirksame Maßnahme zur Gewinnung potenzieller Betreuer herauskristallisiert hat.

Gleichzeitig kann der Tendenz zu mehr Betreuungsanordnungen aber auch nur durch wirksame Mittel ihrer Vermeidung entgegengewirkt werden. So besteht eine der Kernaufgaben der Betreuungsbehörde darin, durch eine gute Vernetzung innerhalb des Hilfesystems vor Ort geeignete Unterstützungsformen zu ermitteln, diese in regelmäßigem Austausch zu pflegen und im individuellen Fall für deren Realisierung bzw. Aktivierung zu sorgen.

Mithin besteht im Bereich der Beratung und Vermittlung anderer Hilfen ungeachtet des expliziten Auftrags des Gesetzgebers auch eine wesentliche Rationalisierungsmöglichkeit der Behörde, interne Ressourcen schwerpunktmäßig in die Kooperation mit Netzwerkpartnern und Dienstleistern einfließen zu lassen und somit bereits im Vorfeld für die Entbehrlichkeit eines Betreuungsverfahrens im Sinne der Betroffenen, ihrer Angehörigen und auch des eigenen Personaleinsatzes sorgen zu können.

1.4 Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird am 01.01.2023 in Kraft treten. Mit Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes werden die Aufgaben und Pflichten der Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine sowie ehrenamtlichen und beruflich tätigen Betreuer zukünftig in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Aus Sicht der Betreuungsbehörde ergeben sich hierbei wesentliche zusätzliche bzw. erweiterte Aufgaben, deren Grundzüge im Folgenden kurz erläutert werden. Eine genauere Veranschaulichung der mit der Ablösung des BtBG und Neuregelung über das BtOG verbundenen Veränderungen und zusätzlichen Aufgaben kann der in der Anlage beigefügten Synopse entnommen werden (Anlage 2).

Inzwischen liegt ein Referentenentwurf des „Reparaturgesetzes“ zum Reformgesetz vor und ist über den nachstehenden Link abrufbar

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Grenzueberschreitende_Zustellungen.html (letzter Abruf: 18.02.2022)

1.4.1 Die Betreuungsbehörde als Stammbehörde für Berufsbetreuer

Mit Einführung der neuen Aufgabe als „Stammbehörde“ gemäß §2 Absatz 4 BtOG für die im Zuständigkeitsbereich nach Landesrecht ansässigen Berufsbetreuer besteht zum 01.01.2023 eine besondere Zulassungs- und Aufsichtsfunktion der Betreuungsbehörde. Im Zuge des bundeseinheitlichen Registrierungsverfahrens (§ 24 BtOG) wird auf Antrag der Bewerber in einem Verwaltungsakt nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch rechtsmittelfähige Bescheide konkret über dessen Berufszulassung entschieden. Mit der Entscheidung der Betreuungsbehörde sind somit mitunter existenzielle Fragen verbunden.

Einzelheiten des Registrierungsverfahrens – zum Beispiel eine Konkretisierung des modularisierten Sachkundesystems mit Prüfungsleistung - sind darüber hinaus über Rechtsverordnungen geregelt. Eine besondere Schwierigkeit und Verantwortung dürfte sich hierbei v.a. im Kontext der individuellen Beurteilung der über Studium, Ausbildung oder Lehrgänge vermittelten Inhalte sowie im Hinblick auf die verschiedenen Formen des Leistungsnachweises ergeben (vgl. Anlage 4). Ggf. ist zur Klärung eine Stellungnahme bei der für die Berufsankennung zuständigen Landesbehörde einzuholen. Für die Registrierung von „Altbetreuern“ finden sich in § 32 BtOG und für Berufsanfänger ab dem Jahr 2020 in § 33 BtOG gesonderte Bestimmungen.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der Betreuungsbehörde auch im Nachgang der Registrierung fortlaufend die Notwendigkeit, Bescheide und Nachweise im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen anzufordern, sorgfältig zu überprüfen und deren Vollständigkeit nachzuhalten. Betreuer sind demnach u.a. verpflichtet, der Stammbehörde alle 4 Monate (!) Änderungen im Bestand der von ihnen geführten Betreuungen oder bezüglich ihrer Organisationsstruktur sowie jährlich ein Fortbestehen ihrer Berufshaftpflichtversicherung mitzuteilen, des Weiteren alle 3 Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis sowie eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Zudem ist die Abgabe einer Erklärung über ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren erforderlich. Vorzulegen ist ebenfalls das Ergebnis des Feststellungsverfahrens hinsichtlich der Vergütung durch das Amtsgericht nach §8 Abs. 3 VBVG sowie der Nachweis über regelmäßige Fortbildungen (vgl. §§ 24,25,29 BtOG).

Die Stammbehörde dient des Weiteren als Auskunfts- und Beschwerdestelle für andere Beteiligte, z.B. die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden, hat Mitteilungen sorgfältig zu dokumentieren und anhand der vorliegenden Informationen über die persönliche Eignung des Betreuers zu entscheiden, sodass in begründeten Fällen die Möglichkeit besteht, die Ausübung der Tätigkeit durch ein Berufsverbot, also die Ablehnung des Registrierungsantrages oder den Widerruf der Registrierung, zu untersagen (Meldepflicht nach § 9 Abs. 2 BtOG). Bereichsspezifisch regelt § 26 BtOG im Sinne der Zusammenführung relevanter Informationen bei der zuständigen Stammbehörde die Befugnis zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Gerichten und Betreuungsbehörden, insbesondere im Falle der Registrierung, ihrer Rücknahme, ihres Widerrufs oder auch ihrer Löschung (§ 27 BtOG). Ein Wechsel der Stammbehörde erfolgt bei Änderung des (Wohn-)Sitzes auf Grundlage der Datenübergabe der bisherigen Stammbehörde ohne neuerliche Prüfung.

Insgesamt handelt es sich hierbei um eine für die Betreuungsbehörde vollkommen neuartige

anspruchsvolle Tätigkeit unter erheblichem formal-bürokratischen Aufwand mit großem Ermessensspielraum auf der Tatbestandseite und weitreichenden Auswirkungen auf die Berufsausübung von Bewerbern bei gleichzeitigem Erfordernis, die Entscheidung der Behörde im Falle von Rechtsmitteln nötigenfalls auch vor dem Verwaltungsgericht in Präsenz verantwortlich zu vertreten (nach Landesrecht ist in NRW derzeit kein Widerspruchsverfahren vorgesehen, sodass Verfahren unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht verhandelt werden).

Während das Anforderungsprofil des Registrierungsverfahrens im Ganzen zwar originär als Verwaltungsaufgabe einzustufen ist, erfordert die Beurteilung der im Einzelfall notwendigen fachlichen Voraussetzungen jedoch auch umfassende sozialarbeiterische Kompetenzen, z.B. im Rahmen der Beratung angehender Betreuer, bei der Prüfung von Beschwerden oder der Beurteilung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie ihrer ausreichenden Sachkunde. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Stammbehörde führt somit zwangsläufig zu einem multiprofessionellen Ansatz mit notwendigerweise gut aufeinander abgestimmter Fachexpertise und geteilter Verantwortlichkeit, was im Rahmen der Personalplanung unmittelbar zu berücksichtigen ist.

1.4.2 Informations- und Beratungspflichten (§ 5 BtOG)

Im Rahmen der allgemeinen Informations- und Beratungspflichten sieht der Gesetzgeber zukünftig eine engere Vermittlungstätigkeit der Betreuungsbehörde gegenüber dem Unterstützungsangebot der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuer vor. Damit verbunden ist die Verpflichtung, ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach §15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen. Die Kontaktdaten bestellter Betreuer (mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zu Betroffenen) werden an einen örtlichen Betreuungsverein übermittelt (§10 BtOG). Der Betreuungsverein unterbreitet daraufhin ein Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Da die meisten Betreuungen innerhalb familiärer bzw. persönlicher Bindungen ehrenamtlich geführt werden, ist als Folge dieser gesetzlichen Neuerung ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand insbesondere für die Betreuungsvereine, im Zweifel aber auch für die Betreuungsbehörde zu erwarten, da Letztere das Angebot selbstständig zu gewährleisten hat, sofern im Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht. Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ist derzeit lediglich der Betreuungsverein des Arbeiter-Samariter-Bundes als Kooperationspartner ansässig. Inwieweit die Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aus Landes- oder Kreismitteln im Stadtgebiet Bergisch Gladbach überhaupt als gesichert gelten kann, ist gegenwärtig unklar.

Eine konkrete Erweiterung der Informations- und Beratungspflichten der Betreuungsbehörde als Fachstelle für sämtliche Vorsorgemaßnahmen folgt zudem aus der Einführung des Ehegattenvertretungsrechts (§ 1358 BGB; siehe hierzu auch 1.5.1).

1.4.3 Förderungsaufgaben (§ 6 BtOG)

Die bisherige Regelung des BtBG, dass die Betreuungsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich für ein ausreichendes Angebot zwecks Einführung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer sowie zur Aufklärung und Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen Sorge zu tragen hat, wurde nunmehr um das Thema „Patientenverfügung“ erweitert. Während hiermit aus Sicht der Betreuungsbehörde zwar keine ausdrückliche Pflicht zur individuellen Beratung verbunden ist, zeigt

die Erfahrung, dass innerhalb der Bürgerschaft häufig keine genaueren Kenntnisse zur Unterscheidung der verschiedenen Instrumente im Rechtsverkehr vorliegen und eine entsprechende Differenzierung für das Aufzeigen geeigneter Vorsorgemöglichkeiten oftmals unerlässlich ist.

1.4.4 Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung (§ 7 BtOG)

Die bereits vormals bestehenden Regelungen zur Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde werden im Rahmen der Gesetzesnovellierung v.a. insoweit konkretisiert, als sich die Befugnis auf sämtliche durch natürliche Personen erteilte Vollmachten erstreckt, die der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung dienen, also einen „Vorsorgecharakter“ implizieren. Dies setzt eine entsprechende Prüfung des Dokuments seitens der Urkundsperson voraus. Eine Begrenzung der Zuständigkeit auf das Einzugsgebiet besteht hierbei gemäß § 2 Abs. 3 BtOG nicht, sodass das Angebot sämtlichen interessierten Personen unabhängig ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu unterbreiten ist. Während mit der vorgenannten Regelung in erster Linie Akzeptanzproblemen im Rechtsverkehr (z.B. gegenüber dem Grundbuchamt) vorgebeugt werden soll, besteht eine Neuerung jedoch konkret auch in der Hinweispflicht bzgl. einer Registrierung des beglaubigten Dokuments beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gemäß § 78a Abs. 2 Bundesnotarverordnung.

1.4.5 Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und neues Instrument der „Erweiterten Unterstützung“ (§§ 8, 11 BtOG)

Mit dem Ziel, dem Selbstbestimmungsrecht Betroffener sowie dem Vorrang sozialrechtlicher Hilfen gegenüber der rechtlichen Betreuung noch stärkere Gewichtung zu verleihen, finden sich im BtOG zusätzliche konkrete Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

Die Neuregelung umfasst zum einen die weitere gesetzliche Konkretisierung der Unterstützungs- und Filterfunktion der Betreuungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung sowie zum anderen die zusätzliche Einführung des Instruments der "Erweiterten Unterstützung", die eine über den reinen Vermittlungsauftrag hinausgehende übergangsweise Fallverantwortung für zunächst 3 Monate unter höherem Zeit- und Personalaufwand als Pflichtaufgabe vorsieht.

Mit der „Erweiterten Unterstützung (EU)“ als temporäres Fallmanagement wird das Anforderungsprofil der Betreuungsbehörde um eine wesentliche (sozialarbeiterische) Kernaufgabe erweitert. Laut Gesetzesbegründung Ds. 19/24445 (S.172) wird die EU ca. 7% der jährlichen Neuverfahren betreffen. Hierbei sind je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 20-40 Stunden je Fall anzusetzen.

Die verschiedenen Anlässe des im Sinne des BtOG zu erbringenden Unterstützungsangebots können wie folgt unterschieden werden:

BtOG		Inhalt
§ 8 I	Beratung und Unterstützung <u>außerhalb</u> des betreuungsgerichtlichen Verfahrens	Konkretisierung der bereits seit 2013 gesetzlich geregelten Beratungs- und Vermittlungsaufgabe der Betreuungsbehörde auf aktive Unterstützungsleistungen mit übergangsweiser Verfahrensverantwortung bei potenziellem Betreuungsbedarf nach §

		1814 BGB mit dem Ziel der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung.
§ 8 II	Erweiterte Unterstützung <u>außerhalb</u> des betreuungsgerichtlichen Verfahrens	Einführung der "Erweiterten Unterstützung" als neues behördliches Instrument eines fokussierten, zeitlich begrenzten, fachlich besonders qualifizierten Case-Managements mit Fallverantwortung zur Errichtung eines "Hilfearrangements" mit dem Ziel der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung in dafür geeigneten Fällen.
§ 11 III	Erweiterte Unterstützung <u>innerhalb</u> des betreuungsgerichtlichen Verfahrens im Rahmen der Erstellung des <u>Sozialberichts</u>	Übertragung des § 8 II BtOG auf das betreuungsgerichtliche Verfahren im Rahmen der Erstellung eines Sozialberichts. Verpflichtung zur Prüfung und Entscheidung nach eigener Fachlichkeit ohne gerichtliche Aufsicht über Durchführung, Dauer und Aussicht einer EU mit dem Ziel der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung in dafür geeigneten Fällen.
§ 11 IV	Erweiterte Unterstützung auf Anforderung des Gerichts <u>unabhängig</u> der Erstellung eines <u>Sozialberichts</u>	Durchführung der Erweiterten Unterstützung im Auftrag des Betreuungsgerichts auch im Rahmen von Fallkonstellationen bereits eingerichteter Betreuungen mit dem Ziel der Einschränkung/Vermeidung einer rechtlichen Betreuung in dafür geeigneten Fällen.

Entgegen der wie dargelegt vorgesehenen Einführung der „Erweiterten Unterstützung“ zum 01.01.2023, wird das Unterstützungsinstrument in NRW zunächst allerdings in Form eines seitens der Landesregierung finanzierten Modellprojekts in einigen Städten und Landkreisen erprobt und für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren unter wissenschaftlicher Begleitung evaluiert.

Von einer flächendeckenden Einführung der EU ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand erst nach Abschluss des Modellvorhabens auszugehen. Eine Interessenabfrage durch das MAGS NRW richtete sich mit Schreiben vom 12.11.2021 an sämtliche Betreuungsbehörden. Aufgrund des mit internen Umstrukturierungen und der Vorbereitung auf die Gesetzesreform verbundenen Gesamtaufwands wurde auf eine Bewerbung der Betreuungsbehörde Bergisch Gladbach zur Teilnahme verzichtet.

Ungeachtet dessen bedarf die Implementierung und konzeptionelle Ausgestaltung der EU jedoch frühzeitiger Überlegungen hinsichtlich der Frage des eigenen Personaleinsatzes der Betreuungsbehörde gegenüber einer prinzipiell möglichen (entgeltlichen) Delegation an Berufsbetreuer oder Betreuungsvereine (vgl. § 11 BtOG Abs. 5). Dies erfordert nach jetzigem Kenntnisstand nicht unmittelbar, jedoch zum gegebenen Zeitpunkt und je nach Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung, eine konkrete personelle Nachjustierung.

Mit und neben der Einführung der Erweiterten Unterstützung ist im Betreuungsorganisationsgesetz eine weitere Spezifizierung der Betreuungsgerichtshilfe vorgesehen, z.B. durch den obligatorischen

Vorschlag eines zur Übernahme der Betreuung geeigneten Betreuers oder die Pflicht zur Prüfung der weiteren Erforderlichkeit im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung einer Betreuung.

1.4.6 Betreuervorschlag (§ 12 BtOG)

Sofern im Zuge der Ermittlungen der Betreuungsbehörde das Erfordernis zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung besteht oder zumindest nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, ist gleichzeitig mit der Berichterstattung gegenüber dem Betreuungsgericht zukünftig eine im Einzelfall geeignete Person obligatorisch vorzuschlagen. Darüber hinaus ist nach Möglichkeit eine weitere Person vorzuschlagen, die als Verhinderungsbetreuer bestellt werden kann.

Konkret wurde nunmehr auch verankert, dass die Betreuungsbehörde auf Wunsch des Betroffenen ein Kennenlernen mit der vorgeschlagenen Betreuungsperson vermitteln kann, was als potenziell günstige Voraussetzung zur Förderung von Selbstbestimmung und im Sinne nachhaltiger Betreuungsbeziehungen allerdings einem bereits langjährig verfolgten Standard in der hiesigen Betreuungsbehörde entspricht.

Ein beachtlicher Mehraufwand dürfte im Kontext der Berichterstattung darüber hinaus insbesondere dahingehend entstehen, dass dem Gericht für jeden vorgeschlagenen ehrenamtlichen Betreuer die Ergebnisse der Auskünfte nach §21 Abs. 2 BtOG, ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, vorzulegen sind, die jeweils nicht älter als 3 Monate sein sollen. Im Falle des Vorschlags eines Berufsbetreuers sind neben dem Verhinderungsbetreuer auch der Umfang der Betreuungsführung, die Organisationsstruktur sowie die zuständige Stammbehörde anzugeben.

1.4.7 Beratung von Geheimträgern (§31 BtOG)

Die neue bundeseinheitliche Regelung sieht ein mehrstufiges pseudonymisiertes Verfahren zur Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimträger im Falle einer Gefährdung der Person des Betreuten vor. U.a. für Ärzte, Berufspsychologen oder Sozialarbeiter besteht hierdurch zukünftig ein Anspruch auf eine Einschätzung bzw. Beratung durch eine Fachkraft in der Betreuungsbehörde. Diese Vorschrift ist an § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angelehnt, da auch Betreute – ebenso wie Minderjährige – vulnerable Personen sind, deren Schutz die Weitergabe von Informationen erforderlich machen kann.

Bedingt durch die gesetzliche Konsolidierung der Betreuungsbehörde als zentrale Beratungsinstanz für entsprechende Gefährdungslagen ist zukünftig von einer vermehrten Inanspruchnahme seitens der unmittelbar mit dem betroffenen Personenkreis befassten Berufsgruppen auszugehen.

1.5 Weitere Bestimmungen

1.5.1 Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB)

Mit der Einführung einer (zeitlich befristeten) gesetzlichen Vertretungsbefugnis für Ehegatten und Lebenspartner im Bereich der Gesundheitsfürsorge besteht eine wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Vertretungsrecht, das ausschließlich eine aktive Form der Vorsorge – insbesondere durch Erteilung einer Vollmacht – vorsieht. Für die Betreuungsbehörde hat diese vom Gesetzgeber als „Notbetreuung“ eingeführte Regelung zur Konsequenz, dass im Kontext der Informations- und Beratungstätigkeit zusätzlich und explizit auf die rechtliche Folge mangelnder eigener Vorsorge hinzuweisen ist und einer etwaigen Vertretung durch den Ehepartner, sofern

unerwünscht, im Vorfeld aktiv schriftlich widersprochen werden muss.

Zwar entspricht die Einführung der Ehegattenvertretung der in der Bevölkerung überwiegend anzutreffenden Annahme, dass dies ohne schon so sei, es mag in Einzelfällen allerdings gute und nachvollziehbare Gründe gegen eine automatische Vertretungsbefugnis geben.

Da die Regelung in Zukunft voraussichtlich häufig in Behandlungskontexten in Krankenhäusern zum Tragen kommen wird, dürfte eine entsprechende Information und Sensibilisierung des medizinischen Personals oder auch des Sozialdiensts im Vorfeld vonnöten sein. Bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Eignung von Ehegatten und Lebenspartnern wird die Betreuungsbehörde auch zukünftig zur Stellungnahme und zum Vorschlag eines Betreuers aufgefordert. Ansonsten ist allerdings davon auszugehen, dass die Betreuungsbehörde aufgrund der o.g. Bestimmung in den dafür infrage kommenden Fällen erst im Rahmen der Prüfung einer endgültigen Betreuung durch das Gericht zur Stellungnahme aufgefordert werden wird.

1.5.2 Effektivere Einbindung der Betreuungsbehörde in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Im Kontext intensiverer Bemühungen hinsichtlich der Vermeidung rechtlicher Betreuung wird schließlich auch die bereits im Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch über die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung geschaffene Schnittstelle zur Betreuungsbehörde inhaltlich konkretisiert und deren Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Zuge des Hilfeplanverfahrens betont. Ein diesbezüglicher zeitlicher Aufwand ist aus Sicht der Betreuungsbehörde zu erwarten, jedoch in seinem Ausmaß kaum zu kalkulieren und zu beziffern.

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach §1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung der Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“ (§22 Absatz 5 SGB IX)

1.6 Einrichtung eines neuen Sachgebiets

Das oben beschriebene erweiterte und neue Aufgabenspektrum der Betreuungsbehörde erfordert sowohl nach qualitativen als insbesondere auch quantitativen Kriterien zur Entlastung der Abteilungsleitung schließlich die Einrichtung eines eigenen Sachgebiets innerhalb der Organisationsstruktur der Verwaltung. Die Installation einer Sachgebietsleitung im Stellumfang von 0,5 findet innerhalb der Personalbemessung und -planung Berücksichtigung.

2 Ergebnis

Die Novellierung des Betreuungsrechts ist aus Sicht der Betreuungsbehörde mit umfangreichen und durch den Gesetzgeber klar definierten Auswirkungen und Anforderungen verbunden. Das Betreuungsorganisationsgesetz bildet hierbei einen neuen und organisatorisch differenzierbaren Aufgabenkomplex ab, während weitere Einzelheiten der inhaltlichen Ausgestaltung durch Rechtsverordnungen z.T. noch näher zu bestimmen sind. Zur Realisierung der Aufgaben sind Anpassungen sowohl auf der Verfahrensebene als auch im personellen Bereich unerlässlich, wobei

die genaueren Auswirkungen erst im tatsächlichen Vollzug und auf Grundlage entsprechender Erfahrungswerte abzuschätzen sein dürften.

Dies führt im Ergebnis zunächst zu einer gemessen an den obigen Ausführungen insgesamt eher zurückhaltenden Personalplanung, die einerseits berücksichtigt, dass die zusätzliche Integrierung von Personal nicht zwangsläufig mit Entlastung, sondern auch mit zusätzlichem (kurzfristigen) Mehraufwand im Bereich der Einarbeitung, Aufgabenzuweisung und Synchronisierung von Arbeitsprozessen einhergeht, die sich allerdings andererseits eine unter Umständen notwendige Nachjustierung in der Zukunft vorbehalten muss.

Aufgrund der wachsenden Fallzahlen im Bereich der betreuungsgerichtlichen Verfahren sowie des allgemeinen Beratungsbedarfs ist bereits im Vorfeld der Reform eine angespannte personelle Ausgangslage festzustellen, die die Übernahme der mit dem BtOG in Verbindung stehenden zusätzlichen Anforderungen ausschließt. Des Weiteren bestehen mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften neben einem zeitlichen Mehraufwand auch wesentliche Veränderungen im Bereich der fachlichen und öffentlichen Verantwortung der Betreuungsbehörde, die – allem voran im Rahmen der Aufgabe als Stammbehörde – zukünftig neue Verfahrensweisen und Kompetenzen abverlangt. Dies betrifft nicht zuletzt die Notwendigkeit einer gegenüber der bisherigen Arbeitsorganisation und Aufgabenzuweisung verstärkte Differenzierung und Spezialisierung im Personalsystem.

Nach konkreten bundeseinheitlichen Vorgaben sind in dieser Hinsicht zudem einheitliche Standards als wesentliches Qualitätskriterium der Arbeit der Betreuungsbehörden untereinander und in Kooperation mit anderen Beteiligten vorauszusetzen. Vorbereitende Maßnahmen sind hierbei weitläufig zu planen und zu implementieren.

Im Rahmen der Personalbemessung besteht somit aus den dargelegten Gründen im Ergebnis ein zusätzlicher Mehrbedarf von 2,0 Stellen, die sich nach den sorgfältigen Vorüberlegungen aus dem besonderen neuen Anforderungsprofil im Bereich der Verwaltungstätigkeiten im Umfang von 0,5 und des Weiteren aus zusätzlichem Bedarf im Bereich der pädagogischen Sachbearbeitung mit 1,5 (inklusive eines 0,5 Stellenanteils für die SG-Leitung) zusammensetzen. Die ausgewiesenen Werte sind als Mindestanforderung zu verstehen.

Bei ausdrücklicher Zurückhaltung im Bereich der zugrundeliegenden Stellenbemessung wird nochmals vorsorglich darauf hingewiesen, dass die unmittelbaren Auswirkungen der umfassenden Novellierung des Betreuungsrechts auf das geplante Sachgebiet und die Personalsituation der Betreuungsbehörde gegenwärtig nur annäherungsweise abgeschätzt werden können und eine etwaige Nachbesserung zum gegebenen Zeitpunkt nicht auszuschließen ist.

3 Konsequenzen der Nichtbeachtung

Abschließend werden im Folgenden zusammengefasst einige wesentliche Konsequenzen für die Arbeit der Betreuungsbehörde im Falle einer Nichtbesetzung des ermittelten Personalmehrbedarfs aufgeführt:

1. Die unter Punkt 1.4.1 beschriebene Aufgabe der Betreuungsbehörde als Stamm- bzw. Aufsichtsbehörde für die im Stadtgebiet ansässigen Berufsbetreuer impliziert innerhalb des Registrierungsverfahrens einen Verwaltungsakt durch Zulassung, Zurücknahme oder

Versagen der Berufsausübung als rechtlicher Betreuer. Die Sachkundeprüfung und abschließende Entscheidung über die Eignung von Berufsbetreuern bedarf insbesondere auch im Hinblick auf zulässige Rechtsmittel umfassender Kenntnisse im Verwaltungsrecht sowie deren Vertretung und Begründung im Rechtsverfahren. Diese Aufgabe ist aufgrund mangelnder Fachkenntnis seitens der pädagogischen Mitarbeiter nicht in der dafür zwingend erforderlichen Sorgfalt und Verantwortlichkeit leistbar. Darüber hinaus ist angesichts der hiermit verbundenen Tragweite und Außenwirkung ein hoher Maßstab an die Qualität des Produkts zu stellen. Während die gegenwärtige Fassung des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hypothetisch zwar eine organisationsübergreifende Lösung offenhält, sieht der Entwurf zur Neufassung des LBtG die Aufgabenwahrnehmung in NRW zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Vorgabe bzw. Weisung des Landes vor, womit ggf. eine Verortung der behördlichen Aufgabe an einer Stelle verbunden ist. Dessen ungeachtet wird angenommen, dass die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundene Mehrbelastung letztlich nur zu Verlagerungen innerhalb des Fachbereichs führen würde und die Praktikabilität aufgrund der notwendigerweise engen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal insgesamt dahingestellt sein kann.

2. Eine der zukünftigen Kernaufgaben der Betreuungsbehörde, durch umfassende und sorgfältige Eignungsprüfung von Betreuern sowie deren Überwachung wesentlich zu einer verbesserten Qualität der rechtlichen Betreuung beizutragen, kann ohne die angezeigten zusätzlichen Stellen nicht realisiert werden. Grund dafür sind die für das Verfahren erforderlichen Fachkompetenzen sowie eine hohe zeitliche Beanspruchung für diese Tätigkeiten. In Bezug auf die Sicherstellung der Qualität der rechtlichen Betreuung und Wahrung der Selbstbestimmung Betroffener besteht insgesamt ein großes öffentliches Interesse am Gegenstand, da potenziell jeder erwachsene Mensch durch Erkrankung oder Behinderung in die Situation geraten kann, unmittelbar von ihr abhängig zu sein. Die Prüfungsaufgaben obliegen nach gesetzlicher Bestimmung ausschließlich der Betreuungsbehörde als Stammbehörde für die in ihrem Einzugsgebiet tätigen Betreuer und können nicht delegiert bzw. ersatzweise von anderer Stelle erbracht werden.
3. Der weiteren Kernkompetenz der Betreuungsbehörde, nämlich im Rahmen des betreuungsgerichtlichen Verfahrens über die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zu urteilen und gegenüber dem Betreuungsgericht geeignete Alternativen aufzuzeigen, kann in der zu erwartenden Weise und Sorgfalt ohne zusätzliche Personalmittel nicht mehr entsprochen werden. Mit erheblichen Einschränkungen ist auch im Rahmen der Umsetzung des allgemeinen Informations- und Beratungsauftrags zu betreuungsvermeidenden Hilfen im individuellen Fall, wie auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, konkret zu rechnen.
4. Eine weitere Konsequenz aus fehlender zusätzlicher Stellenbesetzung zeigt sich schließlich in der unzureichenden Möglichkeit der Betreuer-Akquise und Begleitung von Nachwuchsbetreuern, was unmittelbar zur Folge hat, dass der Bedarf an Betreuungen in Bergisch Gladbach durch das bestehende Angebot an Betreuern nicht mehr gedeckt und die Betreuungsbehörde zum Führen eigener Betreuungen verpflichtet werden kann. Dies wird zum einen in Bezug auf die derzeitige fachliche Ausrichtung und Unabhängigkeit der Behörde

gegenüber dem Gericht abgelehnt, würde zum anderen aufgrund des damit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwands zwangsläufig aber ebenfalls zur Notwendigkeit zusätzlicher Personalmittel einschließlich der damit verbundenen (persönlichen und behördlichen) haftungsrechtlichen und organisatorischen Fragen führen.